

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

208. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“

**(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ bietet eine Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre didaktischen Kompetenzen erweitern möchten, um Lernende verschiedener Aus- und Weiterbildungen und (neue) Mitarbeiter_innen im Gesundheits- und Sozialbereich in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung strukturiert und effektiv anleiten zu können.
- (2) Auf Grundlage des Constructive Alignment sowie eines fundierten Professions- und Kompetenzverständnisses entwickeln die Studierenden ihre didaktischen Fähigkeiten zur lernförderlichen Begleitung von Auszubildenden und Mitarbeiter_innen in unterschiedlichen Praxissettings des Gesundheits- und Sozialwesens. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung theorie- und praxisverknüpfter Lernprozesse, evidenzorientierte Entscheidungsfindung, diversitätssensible Lernbegleitung, Teamintegration sowie rechtliche und berufsspezifische Rahmenbedingungen.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen in unterschiedlichen Praxissettings unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie gesetzlicher und curricularer Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - aus der Einschätzung von Entwicklungsstand, Lernchancen und Lernhindernissen von Lernenden geeignete Fördermaßnahmen ableiten.
 - Maßnahmen zur Förderung von Auszubildenden und neuen Mitarbeiter_innen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluieren.
- (4) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante ein und der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
I: Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
II: Lernprozesse begleiten - Praxisanleitung	6
III: Caring und Leadership I/1	3
IV: Evidenzbasierte Praxis	3
V: Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen 1	3
VI: Praxisentwicklung und Reflexion	3
VII: Transferprojekt	3
Summe	27

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Modul VII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.